

Satzung der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg

Vom 22. März 2026

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 25. März 2026

Aufgrund § 28 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 3. Dezember 2025 und Zustimmung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 17. Dezember 2025 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben der Fakultät
- § 2 Mitglieder
- § 3 Organe der Fakultät
- § 4 Einrichtungen der Fakultät
- § 5 Fakultätskonvent
- § 6 Die Dekanin, der Dekan
- § 7 Fakultätsausschüsse
- § 8 Beauftragte
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät I erfüllt auf ihrem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 28 Absatz 1 Hochschulgesetz (HSG). Aufgaben der Fakultät I sind Pflege und Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Zu ihren Aufgaben gehören insoweit:

1. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,
2. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
3. die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Vorbereitung von Berufungen,
6. die Verwaltung der ihr zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
7. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48 HSG und
8. Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5 HSG.

§ 2 Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Fakultät bestimmt sich nach § 28 Absatz 2 HSG. Beschäftigte mit gleichgroßen Stellenanteilen in mehreren Fakultäten werden nach Stellungnahme der Betroffenen vom Präsidium zugeordnet.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät I sind der Fakultätskonvent und die Dekanin beziehungsweise der Dekan gemäß § 28 Absatz 3 HSG.

§ 4 Einrichtungen der Fakultät

(1) In der Fakultät I bestehen folgende Institute:

1. Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik (biat),
2. Institut für Biologie und ihre Didaktik,
3. Institut für Chemie und ihre Didaktik,
4. Institut für Gesundheits- und Ernährungswissenschaften,
5. Institut für Mathematik und ihre Didaktik in der Primarstufe,
6. Institut für Mathematik,
7. Institut für Physik und ihre Didaktik und Geschichte,
8. Institut für Sachunterricht,
9. Institut für Sportwissenschaft und
10. Institut für Technik und ihre Didaktik.

(2) Die Institute können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist durch den Fakultätskonvent zu beschließen. Die Institute können sich in Abteilungen oder Seminare untergliedern. Die Einrichtung, Auflösung oder Umbenennung von Abteilungen oder Seminaren bedarf der Zustimmung des Konvents.

§ 5 Fakultätskonvent

(1) Der Fakultätskonvent besteht nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 HSG aus

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. dreizehn Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 und
3. der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät mit Antragsrecht und beratender Stimme.

Die Vorsitzenden der Personalräte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Diversitätsbeauftragte gehören dem Konvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(2) Der Fakultätskonvent berät und entscheidet gemäß § 29 Absatz 1 HSG in allen Angelegenheiten der Fakultät, soweit nicht durch das Hochschulgesetz oder die Verfassung der Europa-Universität Flensburg etwas anderes bestimmt ist.

(3) Vor der Änderung von Denominationen beziehungsweise der Einrichtung oder Auflösung von Professuren der Fakultät ist der Konvent anzuhören.

(4) Vor Beschlussfassung des Konvents über Angelegenheiten, die ein Institut der Fakultät unmittelbar berühren, ist dessen Institutssprecherin oder Institutssprecher Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Studiengangs oder Teilstudienengangs ist den Studiengangs- beziehungsweise Teilstudiengangsverantwortlichen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Institutssprecherinnen oder Institutssprecher beziehungsweise die Studiengangs- oder Teilstudiengangsverantwortlichen haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

(5) Ist ein Beschluss des Fakultätskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden.

§ 6 Dekanin, Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und den Fakultätskonvent, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern der Fakultät Weisungen erteilen. § 4 HSG bleibt unberührt. Darüber hinaus ist sie oder er zuständig für

1. die strategische Weiterentwicklung der Fakultät,
2. die Forschungsangelegenheiten, insbesondere Ausrichtung von Forschungsstrategie und -schwerpunkten der Fakultät,
3. die Vorbereitung und Begleitung von Berufungsverfahren,
4. Angelegenheiten der Gleichstellung und der Diversität,
5. Internationalisierung,
6. Nachwuchsförderung,
7. Kooperationsvereinbarungen sowie
8. Repräsentation und Mitarbeit der Fakultät nach innen und außen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass der Fakultätskonvent und die Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die der Fakultät angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(3) Verletzen Beschlüsse des Fakultätskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Fakultät oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fakultätskonvents. Sie oder er hat in diesen Fällen den Fakultätskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Konvent unter Vorsitz der ältesten ihm angehörenden Professorin oder des ältesten ihm angehörenden Professors aus dem Kreis der der Fakultät hauptamtlich angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in geheimer Wahl gewählt. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätskonvents gemäß § 29 Absatz 2 HSG. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich in die Wahlsitzung eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätskonvents. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Fakultätskonvent zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und dem neuen Wahltermin müssen mindestens drei Tage liegen. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Oktober des Wahljahres. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Konvent für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Nach Ablauf der Amtszeit führt die Dekanin oder der Dekan die Amtsgeschäfte bis zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans kommissarisch fort.

(6) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Studiendekanin oder einen Studiendekan vertreten, der die Aufgaben der Prodekanin oder des Prodekans nach § 30 Absatz 5 HSG übernimmt. Diese oder dieser nimmt die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr, sofern diese oder dieser verhindert ist. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen erlassen werden. Darüber hinaus ist sie oder er zuständig für

1. die Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
2. die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung von Lehre, Prüfungen und Praxisphasen,
3. die Deputatsabrechnungen und die Sicherstellung der Einhaltung der Lehrverpflichtungen,
4. die Sicherstellung der studienbegleitenden Fachberatung,
5. die fakultätsspezifische Beteiligung an der der Qualitätssicherung, insbesondere Akkreditierungen, Lehrevaluationen und Studiengangsentwicklung,
6. die Weiterentwicklung von Satzungen und Koordination von Satzungsänderungsprozessen sowie
7. die fakultätsübergreifenden Abstimmungen zu Studiengängen.

Sie oder er berichtet regelmäßig der Dekanin oder dem Dekan.

(7) Die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können vom Fakultätskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 7 Fakultätsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Fakultätskonvent ständige Ausschüsse einrichten.

(2) Der Konvent bildet nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben, insbesondere

1. Berufungsausschüsse nach Maßgabe der geltenden Berufungssatzung,

2. Habilitationsprüfungsausschüsse nach Maßgabe der geltenden Habilitationsordnung und
3. weitere nichtständige Ausschüsse nach Bedarf.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit sie den Ausschüssen nicht nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen oder kraft Amtes angehören, vom Konvent für die Dauer der jeweiligen Aufgabenstellung der Ausschüsse gewählt. Die Mitgliedschaft im Fakultätskonvent ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen der Fakultät.

(4) Die Mitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrem Kreis.

§ 8 Beauftragte

(1) Der Fakultätskonvent wählt gemäß § 27 Absatz 6 HSG aus dem Kreise der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte sowie bis zu zwei Vertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 4 HSG. Die Organe der Fakultät haben die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

(2) Der Fakultätskonvent kann weitere Beauftragte bestellen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Januar 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 3) außer Kraft.

Flensburg, den 22. März 2026

Prof. Dr. Maike Busker, Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg